

507 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (377 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung

Das gegenständliche Abkommen ist — abgesehen von der den Status der Österreichischen Lesehalle in Zagreb regelnden Übereinkunft BGBl. Nr. 194/1962 — das erste zwischen beiden Staaten vereinbarte Vertragsinstrument auf kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet. Es stellt einen langfristigen Rahmenvertrag dar, auf dessen Grundlage eine österreichisch-jugoslawische Gemischte Kommission alle zwei Jahre ein Programm konkreter Austauschmaßnahmen ausarbeiten und den Vertragsstaaten zum Abschluß in Form eines Regierungsbereinkommens vorschlagen soll.

Als Rahmenvertrag und da einzelne Bestimmungen finanzielle Aufwendungen des Bundes erfordern, kommt dem Abkommen gesetzesergänzende Wirkung zu. Das Abkommen bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 19. Oktober 1972 in Verhandlung gezogen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Eduard Moser, Dr. Kaufmann, Luptowits und Peter sowie der Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr. Sinowitz.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Der Unterrichtsausschuß ist der Meinung, daß in diesem Fall die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Unterrichtsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung (377 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 19. Oktober 1972

Robak
Berichterstatter

Dr. Gruber
Obmann